

S a t z u n g

der Stadt Arnis über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortskern der Stadt Arnis“:

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortskern der Stadt Arnis“ erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortskern der Stadt Arnis“ wird für das in Abs. 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Ortskernbereich der Stadt Arnis nordöstlich der Schulstraße außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Werft“. Lage und Umfang des Geltungsbereichs sind in dem anliegenden Übersichtsplan (06.05.2023) durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es nicht zulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

1. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Bauvorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bereits ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 3 „Ortskern der Stadt Arnis“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Kappeln, den xx.xx.20xx

Stadt Arnis
Der Bürgermeister

(.....)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

- 1) Diese Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortskern der Stadt Arnis“ wurde am xx.xx.2023 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.2023 gebilligt.

Kappeln, den xx.xx.2023

(.....)
Bürgermeister

- 2) Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kappeln, den xx.xx.2023

(.....)
Bürgermeister

- 3) Der Beschluss über die Veränderungssperre sowie die Stelle, bei der die Veränderungssperre während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am xx.xx.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB hingewiesen worden.

Die Veränderungssperre ist mithin am xx.xx.2023 in Kraft getreten.

Kappeln, den xx.xx.2023

(.....)
Bürgermeister